

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1971

der Abgeordneten Daniel Freiherr von Lützow (AfD-Fraktion), Lars Hünich (AfD-Fraktion), Lena Kotré (AfD-Fraktion) und Lars Schieske (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/5387

### **Rechte von Bürgern im Zusammenhang mit Demonstrationen und Spaziergängen**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: In Hunderten von Städten und Gemeinden in Brandenburg und bundesweit kommt es seit Monaten zu wöchentlichen Protesten gegen die Coronapolitik von Bundesregierung und Landesregierungen. Darüber hinaus gibt es vielerorts sogenannte Spaziergänge. Zwangsläufig kommt es bei solchen Zusammenkünften zu Kontakten zwischen teilnehmenden Bürgern und Polizeibeamten. Durch diverse Mitteilungen von Bürgern an die Fragesteller ist bekannt geworden, dass gegen diese Bürger im Zusammenhang mit Demonstrationen und Spaziergängen Verwaltungsakte erlassen oder Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet wurden.

Frage 1: Wie wird behördlicherseits differenziert, ob eine Zusammenkunft von Bürgern eine Versammlung im Sinne des Versammlungsrechts oder ein bloßer Spaziergang ist?

zu Frage 1: Eine Differenzierung erfolgt bei jeder Rechtsanwendung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls. Die Anwendung einer Rechtsnorm auf einen konkreten Lebenssachverhalt wird als Subsumtion bezeichnet.

Eine Versammlung ist eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zu gemeinschaftlicher Erörterung oder Kundgebung im Rahmen der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung. In ihrer idealtypischen Ausformung sind Demonstrationen die gemeinsame körperliche Sichtbarmachung von Überzeugungen, bei der die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Gemeinschaft mit anderen eine Vergewisserung dieser Überzeugungen erfahren und andererseits nach außen - schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und die Wahl des Ortes - im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen (so zuletzt BVerfG (1. Kammer des Ersten Senats) Beschl. v. 31.1.2022 - 1 BvR 208/22, NVWZ 2022, Seite 324 ff, [325] zu sog. „(Montags-)Spaziergängen“ gegen Corona-Maßnahmen).

Sog. „Spaziergänge“ sind ihrem Sinn nach auf eine öffentliche Stellungnahme oder zumindest auf eine gemeinschaftliche Vergewisserung eigener Überzeugungen ausgerichtet und stellen daher regelmäßig eine Versammlung im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dar.

Frage 2: Unter welchen Voraussetzungen ist eine Identitätsfeststellung bei bloßen Spaziergängern möglich?

zu Frage 2: Eine Identitätsfeststellung durch staatliche Stellen stellt einen Grundrechtseingriff dar. Voraussetzung ist daher eine für den konkreten Lebenssachverhalt einschlägige Rechtsgrundlage (z.B. § 12 des Brandenburgischen Polizeigesetzes, § 163b der Strafprozessordnung), die eine solche Maßnahme im Einzelfall zulässt (vgl. Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes und für polizeiliche Datenerhebungen z. B. § 29 Absatz 1 des Brandenburgischen Polizeigesetzes).

Frage 3: Muss sich ein Polizeibeamter während eines dienstlichen Einsatzes - in Uniform oder auch in Zivil - unaufgefordert oder aber jedenfalls auf Nachfrage einem einer polizeilichen Maßnahme ausgesetzten Bürger gegenüber ausweisen?

zu Frage 3: Eine Polizeivollzugsbeamtin oder ein -beamter der brandenburgischen Polizei muss sich auf Verlangen des von einer Maßnahme Betroffenen grundsätzlich ausweisen. Es wird auf § 9 des Brandenburgischen Polizeigesetzes und die Verwaltungsvorschrift über die Legitimations- und Kennzeichnungspflicht von Polizeivollzugsbediensteten (VV Kennzeichnungspflicht vom 21. November 2012 (ABl. S.1956) geändert durch Verwaltungsvorschrift des MIK vom 7. November 2018 (ABl. S.1187)) verwiesen.

Frage 4: Welche Informationen muss der Beamte insoweit auf Nachfrage dem Bürger mitteilen?

zu Frage 4: Es wird auf Satz 2 der Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Frage 5: Welche Pflichten gelten für Polizisten des Landes Brandenburg bei der Dokumentation von Maßnahmen gegen Bürger?

zu Frage 5: Spezielle Pflichten, die bei der Dokumentation einer von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten des Landes Brandenburg durchgeführten Maßnahme zu beachten wären, sind im Einzelfall in Abhängigkeit von der konkreten Eingriffshandlung gesetzlich geregelt (z. B. § 31a Absatz 2 des Brandenburgischen Polizeigesetzes im Zusammenhang mit dem Einsatz der sog. Bodycams, § 24 Absatz 4 des Brandenburgischen Polizeigesetzes bei Durchsuchung von Wohnungen, § 26 Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen Polizeigesetzes bei der Verwahrung). Eine zentrale gesetzliche Bestimmung, die Dokumentationspflichten für Polizeikräfte des Landes Brandenburg maßnahmenübergreifend inhaltlich konkretisiert, gibt es im Polizeigesetz nicht.

Frage 6: Gelten insofern erhöhte Dokumentationspflichten, wenn eine Mehrzahl von Beamten gegen nur einen Bürger vorgegangen ist, ohne dass es Dritte als Zeugen gab? Falls nein, warum nicht?

zu Frage 6: Nein, der Dokumentationsanlass ist maßnahmenbezogen. Der konkrete Personaleinsatz zum Vollzug einer Maßnahme ändert an der rechtlichen Einordnung der Maßnahme selbst und den diesbezüglichen gesetzlichen Dokumentationsvorgaben nichts.

Frage 7: Welche Mittel darf ein von einer polizeilichen Maßnahme betroffener Bürger zum Zweck der Dokumentation einer solchen seinerseits verwenden? Ist es ihm insoweit gestattet, Standbild- und Videoaufnahmen von den Polizisten anzufertigen, um ggf. so im Rahmen eines Schadensersatz- oder Strafprozesses geeignete Beweismittel vorbringen zu können?

zu Frage 7: Das Filmen und Fotografieren polizeilicher Einsätze ist grundsätzlich nicht unzulässig. Allerdings unterliegt auch eine Datenverarbeitung durch den Bürger oder die Bürgerin den Voraussetzungen der Datenschutz-Grundverordnung; hier kommt insbesondere Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung in Betracht. Demnach müsste die Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen des Bürgers oder der Bürgerin erforderlich sein. Dies kann bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten eines Polizeibeamten oder einer Polizeibeamtin bestehen. Hierfür muss allerdings das berechnete Interesse tatsächlich und aktuell bestehen (Albers/Veit, in: BeckOK Datenschutzrecht, Art. 6 DSGVO, Rn. 68).

Es gibt allerdings Einschränkungen.

Es muss bereits aufgrund dieser Rechtsgrundlage beachtet werden, dass die Datenverarbeitung nur dann rechtmäßig ist, „sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der [von den Aufnahmen] betroffenen Person“ überwiegen.

Eine Grenze kann dort überschritten sein, wo gezielt Portraitaufnahmen der Polizeibeamtin oder des -beamten gefertigt werden oder ihre oder seine Person in anderer Weise im Mittelpunkt steht (etwa bei Vorliegen eines medizinischen Notfalls oder anderweitig herabwürdigenden Aufnahmen). In solchen Fällen stehen der betroffenen Beamtin oder dem betroffenen Beamten zivilrechtliche Unterlassungs- und bei schwerwiegenden Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auch Schadensersatzansprüche gegen den Aufnehmenden zu. Aus dem Umstand der Zulässigkeit von Aufnahmen kann allerdings im Einzelfall auch der Bedarf zum Schutz privater Rechte gefilmter Personen entstehen. Auch den einzelnen Beamtinnen und Beamten steht ein Recht an deren Bild zu (vgl. LG Darmstadt, Urteil vom 4.9.2019 - 23 O 159/18 - ZUM-RD 2020, 72 ff, [73 f.]).

Weitere Einschränkungen können sich aus der Art und Weise des Einsatzes oder der am Einsatz beteiligten Kräfte zur Gefahrenabwehr ergeben. Zu denken wäre an spezielle Einsatztaktiken und -techniken, deren weitere Nutzung bei öffentlichem Bekanntwerden für die Zukunft geschmälert (Observationskräfte) werden würde, eine Gefährdung von Polizeikräften, durch Bekanntwerden ihrer Identität oder Polizeizugehörigkeit (z. B. verdeckte Ermittler), ein überwiegendes Schutzinteresse Dritter z.B. Opfer von Straftaten (vgl. zu den Möglichkeiten Kirchhoff NVwZ 2021, Seite 1177 ff, [1178]).

Für visuelle Aufzeichnungen ergibt sich eine strafrechtliche Grenze daraus, dass das unbefugte Herstellen und Übertragen von Bildaufnahmen, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellen, unabhängig vom Aufnahmeort seit dem 22. September 2021 eine Straftat darstellt (§ 201a Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuches). Hierunter kann auch die Aufnahme von Personen fallen, die Opfer einer Straftat geworden sind (Fischer, StGB, 69. Auflage 2022, § 201a Rn. 18).

Nach § 33 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie ist auch das Verbreiten oder öffentliche Zurschaustellen von Bildnissen ohne Beachtung der Voraussetzungen von §§ 22, 23 dieses Gesetzes strafbar. Zielt die Datenerhebung zumindest auch auf die anschließende Verbreitung ab, so wäre diese unzulässig. Die Veröffentlichung von Aufnahmen von Polizistinnen und Polizisten im Internet verstößt daher regelmäßig gegen das Kunsturhebergesetz und kann im Vorfeld daher Maßnahmen der Gefahrenabwehr rechtfertigen (vgl. Payandeh NVwZ 2013, Seite 1458 ff, [1459]).

Frage 8: Welche Mittel dürfen unbeteiligte Dritte zur Dokumentation von polizeilichen Maßnahmen nutzen, um möglicherweise so Beweismittel für etwaige Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren zu schaffen?

zu Frage 8: Die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufzeichnungen unter Verwendung von Kameras, Smartphones oder anderer technischer Mittel bei Versammlungen zu Beweis Zwecken im Hinblick auf ein etwaiges Straf- oder Bußgeldverfahren durch an der Tat unbeteiligte Bürgerinnen und Bürger richtet sich nicht nach strafprozessualen Vorschriften, da die Aufnehmenden im Zeitpunkt der Aufzeichnung weder Zeugen noch Beschuldigte eines (in der konkreten Situation unter Umständen noch gar nicht eingeleiteten) Ermittlungsverfahrens sind. Inwieweit die Bild- oder Tonaufzeichnungen eines Zeugen strafprozessual als Beweismittel verwertbar sind, ist eine Frage des Einzelfalles, die - im Nachgang - durch Staatsanwaltschaften und Gerichte zu entscheiden ist. Schon wegen des Einzelfallcharakters solcher Entscheidungen lassen sich hieraus keine „Empfehlungen“ für Versammlungsteilnehmende im Hinblick auf die Dokumentation polizeilicher Maßnahmen ableiten.

Frage 9: Unter welchen Voraussetzungen dürfen Kameras und Handys, mit denen Bild- und Tonaufzeichnungen durch Betroffene während Polizeieinsätzen gemacht wurden, von den aufgenommenen Beamten beschlagnahmt werden?

zu Frage 9: Unter den Voraussetzungen des § 25 des Brandenburgischen Polizeigesetzes oder der §§ 94 ff. der Strafprozessordnung gegebenenfalls in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. Hinsichtlich möglicher Gefahrenlagen wird auf die Antwort zur Frage 7 verwiesen.

Frage 10: Wie ist der Verfahrensablauf bezüglich der Dokumentation und der Auswertung von auf einem beschlagnahmten Gerät gespeicherten Daten sowie hinsichtlich der Rückgabe des Geräts an die Betroffenen?

zu Frage 10: Der Verfahrensablauf nach Sicherstellung bzw. Beschlagnahme eines Gerätes unterteilt sich grundsätzlich in die Sicherung der auf dem Gerät befindlichen Daten, die Suche nach den für die Beweisführung relevanten Daten und deren Auswertung sowie die Dokumentation der Auswertergebnisse. Die Entscheidung zur Rückgabe eines Gerätes obliegt grundsätzlich der verfahrensführenden Staatsanwaltschaft. Auf der Grundlage dieser Entscheidung erfolgt die Herausgabe des Gerätes durch die Staatsanwaltschaft bzw. in deren Auftrag durch die Polizei.

Frage 11: Welche Stellen im Ressort des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg sind für die Auswertung von Datenmaterial (z. B. auf Mobiltelefonen) im Zusammenhang mit Ordnungswidrigkeiten und Strafsachen zuständig?

zu Frage 11: Im Polizeipräsidium des Landes Brandenburg erfolgt die Auswertung von Datenmaterial (z. B. auf Mobiltelefonen) im Zusammenhang mit Strafsachen grundsätzlich durch die Bediensteten der Kriminalpolizei. Die konkrete Aufgabenwahrnehmung richtet sich dabei nach der Art des Datenträgers und den konkreten Anforderungen und Erfordernissen an den in der Antwort zu Frage 10 dargestellten Verfahrensablauf.

Frage 12: Wie viele Mitarbeiter sind im Land Brandenburg insgesamt gegenwärtig in diesem Aufgabenbereich tätig?

zu Frage 12: Es wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen. Insofern ist eine konkrete Zahl nicht bestimmbar.

Frage 13: Welche rechtlichen Vorgaben gelten für die auswertende Behörde bei beschlagnahmten Geräten wie Kameras und Handys und wer kontrolliert die Einhaltung dieser rechtlichen Bestimmungen?

zu Frage 13: Für technische Geräte, die sich zur Auswertung im Besitz der Strafverfolgungsbehörden befinden, gelten die Vorschriften über die Sicherstellung und Beschlagnahme von Gegenständen zu Beweis Zwecken gemäß §§ 94 ff. der Strafprozessordnung. Wurden die Geräte vom Gewahrsamsinhaber nicht freiwillig herausgegeben, ist eine richterliche Bestätigung der Beschlagnahme erforderlich, die von der Strafverfolgungsbehörde beim Ermittlungsrichter beantragt wird. Dieser prüft im Rahmen seiner Entscheidung, ob der Anfangsverdacht einer verfolgbaren Straftat vorliegt und der sichergestellte Gegenstand als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein könnte. Der Gewahrsamsinhaber kann gegen die gerichtliche Beschlagnahmeanordnung Rechtsmittel einlegen und auf diesem Weg die Einhaltung der Vorschriften der §§ 94 ff. der Strafprozessordnung durch ein übergeordnetes Gericht überprüfen lassen.

Frage 14: Werden Protokolle von den betrachteten Daten der Geräte und über die jeweils vorgenommene Auswertung angefertigt? Falls ja, gibt es hierfür verbindliche dienstinterne Vorschriften?

zu Frage 14: Zur Gewährleistung eines rechtsstaatlichen Verfahrens ist der in der Antwort zu Frage 10 dargestellte Verfahrensablauf zu dokumentieren. Die Vorgehensweise wird dabei dienstintern, u. a. durch gesonderte Fachrichtlinien, geregelt.